



## **Einkaufsbedingungen**

### **1. Allgemeines**

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.

### **2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen**

- 2.1. Unsere Bestellungen und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Schrift- oder Textform.
- 2.2. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 2.3. Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn uns diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt wurde.

### **3. Lieferung**

- 3.1. Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

- 3.2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausführung beizufügen, der unsere Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
- 3.3. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

Bei Lieferungen oder Leistungen auf unserem Betriebsgelände, sind alle Lieferanten zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

Lieferanten sind zur Rücknahme der Verpackung oder zur Ausstellung einer Gutschrift der Kosten, für die fachgerechte Entsorgung, verpflichtet.

Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung in deutscher Ausführung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation in deutscher Sprache übergeben ist. → Erfüllung der CE Norm



#### **4. Preise**

Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

#### **5. Rechnungen, Zahlungen**

Rechnungen müssen als einzelne Dateien elektronisch (PDF-Format) an die folgende Adressen gesendet werden: [Rechnung@BuchmannKarton.de](mailto:Rechnung@BuchmannKarton.de).

Papierrechnungen werden ab dem 01.07.2020 nicht mehr angenommen. Zahlungen können nur an Lieferanten erfolgen, die auf elektronischem Wege eine PDF-Rechnung mit der gültigen Bestellnummer und allen anderen offiziell vorgeschriebenen Informationen eingereicht haben. Unsere AGB's versenden wir nach Rücksprache mit dem Einkauf separat.

- 5.1. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 5.2. Die Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.
- 5.3. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder 10 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

#### **6. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen**

- 6.1. Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten ist der Lieferant verpflichtet uns sofort schriftlich zu benachrichtigen.
- 6.2. Liefert oder leistet der Lieferant auch nicht innerhalb einer von uns gesetzten Nachfrist, sind wir berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die uns durch Ihren Verzug, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

#### **7. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte**

- 7.1. Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von uns angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit Abnahme auf uns über.  
Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen unsere Abnahmeerklärung nicht.
- 7.2. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.



- 7.3. Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel rügen wir, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von vierzehn Tagen ab Feststellung gerügten Mängel.

## **8. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel**

- 8.1. Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern sind wir berechtigt, sofort die in Ziffer 8.3. vorgesehenen Rechte geltend zu machen.
- 8.2. Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf unserer Zustimmung.
- 8.3. Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.
- 8.4. In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden), sowie im Fall des Verzuges mit der Beseitigung eines Mangels sind wir berechtigt, nach vorhergehender Information und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Kosten des Lieferanten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn verspätet geliefert oder geleistet wird, und wir Mängel sofort beseitigen müssen, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.
- 8.5. Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Rechts- und Sachmängeln beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang. Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung unserer Mängelanzeige beginnt und mit Erfüllung unseres Mängelanspruchs endet.
- 8.6. Hat der Lieferant entsprechend unserer Pläne, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen zu liefern oder zu leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung oder Leistung von den Anforderungen abweichen, stehen uns die in Ziffer 8.3. genannten Rechte sofort zu.

## **9. Höhere Gewalt**

Fälle höherer Gewalt, insbesondere auch bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen o.ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, befreien uns für die Dauer des Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## **10. Weitergabe von Aufträgen**

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

## **11. Behördliche Vorschriften**

Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die zur Zeit der Lieferung bestehenden, einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und die sonstigen für die gelieferten Gegenstände geltenden behördlichen Vorschriften sowie das Maschinenschutzgesetz voll eingehalten werden.



## **12. Vertraulichkeit**

- 12.1. Der Lieferant verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 12.2. Wir weisen darauf hin, dass wir gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten speichern, die mit unserer Geschäftsbeziehung zusammenhängen. Die geltenden Regeln unserer Datenschutzverordnung sind auf unserer Homepage nachzulesen

## **13. Produkthaftungsregelung**

Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- und ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte bedingt ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

Der Lieferant wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen.

Der Lieferant wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

Außerdem wird sich der Lieferant gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

## **14. Sonstiges**

- 14.1. Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.
- 14.2. Gerichtsstand ist Landau/Pfalz. Wir sind jedoch berechtigt, auch den Gerichtsstand am Sitz des Lieferanten in Anspruch zu nehmen.
- 14.3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.
- 14.4. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.